

Zusammenarbeit

Inland

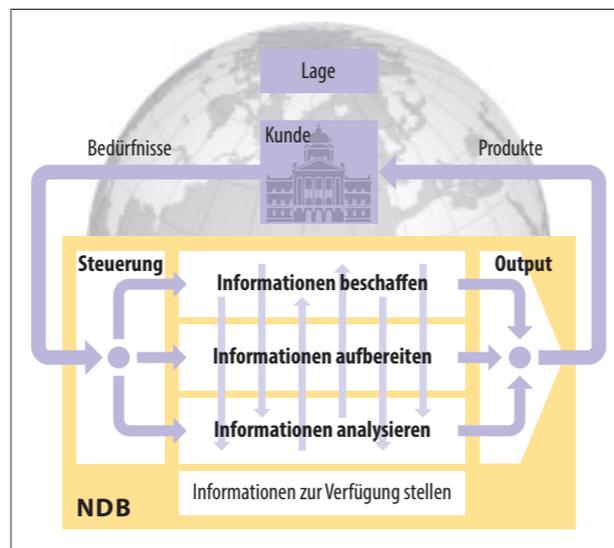
Der NDB arbeitet in allen seinen Tätigkeitsbereichen eng mit verschiedenen Behörden und Dienststellen des Bundes sowie der Kantone zusammen, insbesondere mit:

- dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA);
- dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), insbesondere mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol) und dem Staatssekretariat für Migration (SEM);
- dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD), insbesondere mit dem Grenzwachtkorps (GWK) und dem Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB);
- dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), insbesondere mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO);
- der Bundesanwaltschaft;
- den Kantonspolizeien.

Ausland

Der NDB pflegt eine Zusammenarbeit mit Partnerdiensten anderer Staaten.

Der nachrichtendienstliche Zyklus



Beschaffungsmittel des NDB

- Human Intelligence (HUMINT)
- Open Source Intelligence (OSINT)
- Communications Intelligence (COMINT)
- Imagery Intelligence (IMINT)
- Travel Intelligence (TRAVINT)
- Verteidigungsattachés
- Kantonale Nachrichtendienste
- Ausländische Partnerdienste

Kontaktadressen

Postadresse: Nachrichtendienst des Bundes
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

E-Mail: info@ndb.admin.ch

Internet: www.ndb.admin.ch

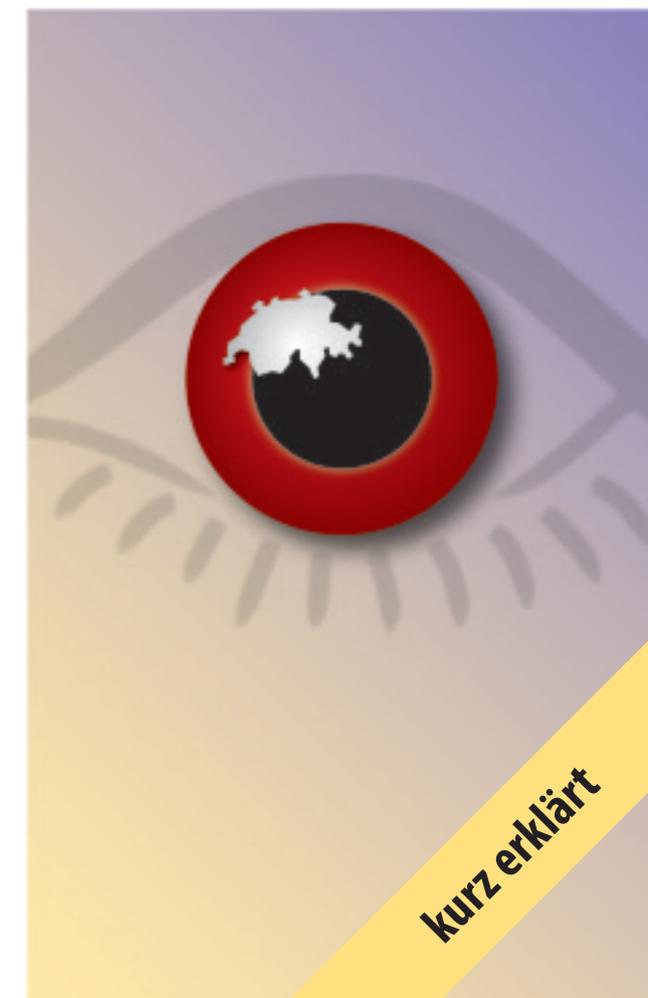
503.003.d
08.17/2000/860406858



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nachrichtendienst des Bundes NDB

Der Nachrichtendienst des Bundes NDB



kurz erklärt

Was ist der NDB?

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) **beschafft Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln**. Er analysiert sie, wertet sie aus und verbreitet sie mit dem Ziel, **eine führungsrelevante Nachrichtenlage für Entscheidungsträger** aller Stufen zu erstellen.

Aufgabe des NDB

Der NDB verfolgt die strategischen Entwicklungen und die Bedrohungslage. Er erstellt Lagebeurteilungen, alarmiert und warnt bei sich abzeichnenden Krisen bzw. aussergewöhnlichen Entwicklungen. Er lässt den dafür zuständigen Stellen Informationen und Erkenntnisse zum Schutz der Interessen der Schweiz zukommen, um die Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit unseres Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Mit seinen operativen und präventiven Leistungen trägt der NDB direkt zum Schutz der Schweiz bei:

- mit dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Informations- und Erkenntnisgewinnung, die anderen Bundesstellen nicht zur Verfügung stehen;
- durch das Bereitstellen nachrichtendienstlicher Informationen zuhanden der politischen und militärischen Führung, um sie so in ihren Entscheidungen zu unterstützen;
- durch Prävention, indem er bestrebt ist, alle Handlungen, die die Sicherheit der Schweiz gefährden, frühzeitig zu erkennen und zu bekämpfen. Dies bevor eine gesetzeswidrige Handlung begangen wurde, die zur Eröffnung eines Strafverfahrens führt.

Mit der Beschaffung und Auswertung von verdeckt beschafften Informationen wird gegenüber den öffentlich zugänglichen Quellen ein **nachrichtendienstlicher Mehrwert** erzeugt.

Gesetzliche Grundlagen



Rechtlicher Rahmen

Die Aufgaben, der Rahmen, die Möglichkeiten und die Grenzen der Tätigkeiten des NDB sind gesetzlich klar definiert und geregelt. Der NDB handelt ausschliesslich auf der Grundlage des Schweizer Rechts. Die Verfassung und das nationale Recht sind seine gesetzlichen Grundlagen, und das Legalitätsprinzip gilt ausnahmslos.

Die Aufgaben und die Tätigkeiten des NDB sind insbesondere geregelt durch das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG), das bei der Volksabstimmung am 25. September 2016 angenommen wurde. Es ist am 1. September 2017 in Kraft getreten und gibt dem NDB zusätzliche Mittel. Das NDG ermöglicht es der Schweiz, besser auf die aktuellen Bedrohungen zu reagieren und ersetzt die zuvor geltenden Rechtsgrundlagen (BWIS und ZNDG).

Das NDG dient dem NDB als eine moderne Rechtsgrundlage, um Bedrohungen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig alarmieren zu können. Das NDG erlaubt dem NDB den Einsatz neuer Beschaffungsmassnahmen, der aber sehr strengen Auflagen sowie einem mehrstufigen gerichtlichen und politischen Genehmigungsprozess unterliegt.

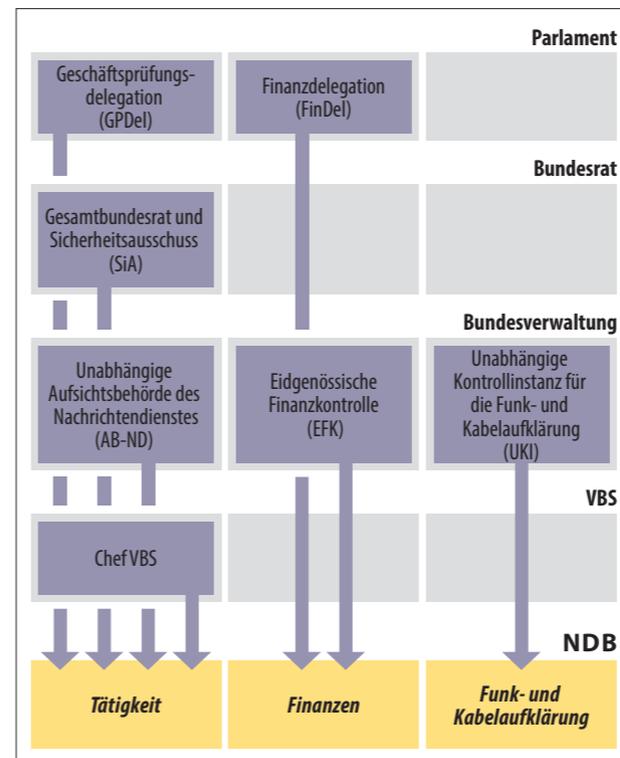
Diese genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen können nur im Falle einer schweren Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit angewandt werden und nur in Verbindung mit Aktivitäten, die Terrorismus, Spionage, Proliferation (Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) sowie Cyberattacken gegen kritische Infrastrukturen betreffen. Für Aktivitäten, die einen Bezug zu Gewalttextremismus aufweisen, ist der Einsatz solcher Massnahmen verboten.

Bevor eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme durchgeführt werden kann, muss der NDB die Bewilligung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) erhalten sowie die Freigabe des Vorstehers des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), nach vorgängiger Konsultation der Vorste-

her des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) sowie des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Während ihrer Anwendungsphase werden diese Massnahmen auch durch die Geschäftsprüfungsdelegation sowie durch die unabhängige Aufsichtsbehörde kontrolliert.

Aufsicht und Kontrollen über den NDB

Die Aktivitäten des NDB werden auf verschiedenen Stufen der Regierung und Verwaltung überwacht und kontrolliert. **Diese Kontrollen betreffen die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit der Tätigkeiten des NDB.**



Aufsichtsbehörden

- Die **Geschäftsprüfungsdelegation des Parlaments (GPDel)**, zusammengesetzt aus drei Nationalräten und drei Ständeräten, überwacht und kontrolliert alle Aktivitäten des NDB. Sie arbeitet Empfehlungen aus und kann spezifische Inspektionen festlegen. Sie hat jederzeit Zugang zum NDB, seinen Mitarbeitenden, seinen Datenbanken und den geheimsten operationellen Dossiers.
- Die **unabhängige Aufsichtsbehörde**, deren Chef durch den Bundesrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren (verlängerbar um weitere sechs Jahre) gewählt wird, ist verantwortlich für die Überwachung der Aktivitäten des NDB, der kantonalen Vollzugsbehörden sowie der vom NDB beauftragten Dritten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit den Aktivitäten der parlamentarischen Aufsicht und mit den anderen Aufsichtsbehörden des Bundes sowie der Kantone.
- Der **Bundesrat** übernimmt die politische Verantwortung für die Aktivitäten des NDB. Er legt insbesondere den Grundauftrag des NDB fest, genehmigt die Beziehungen des NDB mit den ausländischen Partnerdiensten sowie einige der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen nach NDG.
- Die **Unabhängige Kontrollinstanz (UKI)**, ein interdepartementales Gremium, das vom Bundesrat ernannt wird, überprüft die Recht- und Verhältnismässigkeit der Aufträge im Bereich der Kabel- und Funkaufklärung.
- Der NDB wird zudem durch die **Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)** im Auftrag der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte kontrolliert.
- Der Eidgenössische **Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB)** prüft die Gesetzmässigkeit der Personendatenbearbeitung.